

Steuer-Check zum Jahresende 2018

Vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen kann nicht schaden! Um Sie nicht mit zu vielen Informationen zu überfluten, ist nachfolgende Checkliste sehr kompakt gehalten und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gerne helfe ich Ihnen in einem kurzen Beratungsgespräch, die für Sie wesentlichen Punkte zu prüfen. Ich freue mich auf Ihren Anruf.

Inhalt

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER	2
1. Alljährlich wiederkehrenden Steuertipps.....	2
2. Gewinnfreibetrag (GFB).....	2
3. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer.....	2
4. GSVG: Neue Selbstständige unter der Versicherungsgrenze.....	2
5. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12. beantragen.....	3
6. Spenden -> siehe Steuertipps für alle / Sonderausgaben.....	3
STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER	3
1. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei.....	3
2. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei.....	3
3. Sachzuwendungen bei Dienst- oder Firmenjubiläums bis 186 €.....	3
4. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei.....	4
5. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs.....	4
6. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“.....	4
7. Abfertigung ALT.....	4
STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER	5
1. Arbeitnehmerveranlagung 2013.....	5
2. Rückerstattung von SV-Beiträgen bei Mehrfachversicherung.....	5
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN	5
1. (Topf-)Sonderausgaben aus „Altverträgen“ bis maximal 2.920 €.....	5
2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag.....	5
3. Kirchenbeiträge – maximal 400 €.....	5
4. Spenden als Sonderausgaben – automatische Berücksichtigung.....	6
5. Außergewöhnliche Belastungen – keine Verteilung auf mehrere Jahre!.....	6
6. Kinderbetreuungskosten.....	7

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Steuertipps für Unternehmer

1. Alljährlich wiederkehrenden Steuertipps

- **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Sofortabsetzung von Anschaffungskosten bis 400 € als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**;
- Bilanzierer: **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen**
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner: **Vorziehen von Ausgaben** (ausgenommen wertvolle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens: Gold, Silber, Platin und Palladium) und **Verschieben von Einnahmen**

2. Gewinnfreibetrag (GFB)

Allen natürlichen Personen steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart ein GFB für Gewinne bis 175.000 € in Höhe von **13 % des Gewinnes** zu. Für höhere Gewinne bis maximal 580.000 € gibt es reduzierten GFB.

Bis 30.000 € Gewinn steht der GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (sogenannter **Grundfreibetrag = 3.900 €**). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder bestimmte **Wertpapiere** in Frage. **Nicht geeignet sind** Pkw und Kombi und Investitionen, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird.

TIPP: Berücksichtigen Sie beim Kauf von Wertpapieren mindestens 5 Banktage. Der Auftrag sollte daher noch vor Weihnachten erteilt werden.

HINWEIS: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu.

Die Einschränkung auf Wohnbauanleihen ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 begonnen haben, entfallen. Daher können im Jahr 2017 **wieder alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds**, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind, für die Geldtendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden.

3. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** gelten umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer und sind damit von der Umsatzsteuer befreit. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten allenfalls noch in diesem Jahr korrigierte Rechnungen ausgestellt werden.

4. GSVG: Neue Selbstständige unter der Versicherungsgrenze

Unternehmer, die sozialversicherungsrechtlich als Neue Selbstständige gelten und gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklärt haben, die Versicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies heuer auch tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Veranlagung herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, tritt die Versicherungspflicht rückwirkend ein und die Beiträge sind nachzuzahlen. Im Falle der Überschreitung sollte

die Versicherungsanstalt aber jedenfalls binnen 8 Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides informieren¹, da sonst zusätzlich ein Beitragszuschlag in Höhe von 9,3% verrechnet wird.

5. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12. beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2018 maximal €5.256,60** und der **Jahresumsatz maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind:

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.
- Personen mit **Bezug von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung, wenn die **monatlichen Einkünfte 2018 maximal €438,05** und der **monatliche Umsatz maximal 2.500 €** beträgt.

HINWEIS: Der Antrag muss spätestens am 31.12.2018 bei der SVA einlangen.

6. Spenden → siehe Steuertipps für alle / Sonderausgaben

Steuertipps für Arbeitgeber

1. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

2. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Waren-gutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht**.

3. Sachzuwendungen bei Dienst- oder Firmenjubiläums bis 186 €

Seit 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.

¹ <http://esv-sva.sozvers.at>: VERSICHERUNG & BEITRÄGE > Neue Selbständige > Beginn > Beitragszuschlag

4. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

5. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

Der **Zuschuss beträgt 50% bzw. für Unternehmen mit bis zu 10 Dienstnehmern 75%** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genützt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

6. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten einer Streckenkarte für ein öffentliches Verkehrsmittel ausschließlich für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (**„Jobticket“**) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor. **Achtung:** Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

7. Abfertigung ALT

Für Mitarbeiter, die **vor dem 1.1.2003 eingetreten** sind, gilt bekanntlich noch das „alte“ Abfertigungsrecht. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses (im Wesentlichen durch Kündigung des Arbeitgebers, einvernehmliche Auflösung, Pensionsantritt) eine **von der Dienstzeit abhängige Abfertigungszahlung** erhalten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, zur Gänze in das neue Abfertigungssystem (**„Vollübertritt“**) zu wechseln (Die ursprüngliche Befristung bis zum 31.12.2012 wurde nämlich aufgehoben). Der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle einen mit dem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Ansprüchen vereinbarten **Übertragungsbeitrag an die Betriebliche-Vorsorge-Kasse (BVK)** und ab dem Übertragungstichtag den **laufenden 1,53%igen BVK-Beitrag** vom Bruttoentgelt.

TIPP: Arbeitnehmer haben dadurch den Vorteil, dass sie ihre Ansprüche mühelos in ein neues Dienstverhältnis mitnehmen können.

Ein **Teilübertritt** ist ebenfalls ohne zeitliche Beschränkung möglich. Beim Teilübertritt bleiben die bereits erworbenen Abfertigungsansprüche im alten System eingefroren. Ab dem Übertragungstichtag werden Beiträge an die BVK bezahlt.

Steuertipps für Arbeitnehmer

1. Arbeitnehmerveranlagung 2013

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2018 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2013.

2. Rückerstattung von SV-Beiträgen bei Mehrfachversicherung

Wer in einem Jahr aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese innerhalb von drei Jahren ab Ende des jeweiligen Beitragsjahres rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

1. (Topf-)Sonderausgaben aus „Altverträgen“ bis maximal 2.920 €

Die üblichen **(Topf-)Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Seit der Veranlagung 2016 können Topf-Sonderausgaben nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen. Zahlungen von Topf-Sonderausgaben können aber nur mehr bis zur Veranlagung 2020 abgesetzt werden. Danach ist endgültig Schluss mit der Absetzbarkeit derartiger Sonderausgaben.

2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** sowie **Steuerberatungskosten**.

3. Kirchenbeiträge – maximal 400 €

Kirchenbeiträge (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **400 €** begrenzt. Zur automatischen Berücksichtigung bei der Veranlagung siehe folgenden Punkt.

4. Spenden als Sonderausgaben – automatische Berücksichtigung

Die Höchstgrenze für die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden beträgt **10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres als Betriebsausgabe** bzw. sind als Sonderausgaben absetzbare private Spenden mit **10 % des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Absetzbar sind Spenden an mildtätige Organisationen (im weiteren Sinne), Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, an Tierheime und Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. Darüber hinaus sind Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie weiters Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z. B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände absetzbar.

TIPP: Bei Unternehmen werden auch **Sachspenden** anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**.

Berücksichtigung von Sonderausgaben ab dem Jahr 2017:

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden ab dem Jahr 2017 **automatisch** in Ihrer Veranlagung als Sonderausgabe berücksichtigt, wenn Sie der Spendenorganisation Ihren **Vor- und Zunamen** sowie Ihr **Geburtsdatum** bekannt geben. Wichtig dabei ist, dass Sie Ihre Daten korrekt bekannt geben und insbesondere, dass die Schreibweise Ihres Namens mit jener im Meldezettel übereinstimmt.

Durch den verpflichtenden elektronischen Datenaustausch müssen die Empfängerorganisationen bis spätestens Ende Februar des Folgejahres alle von Ihnen bezahlte Beträge dem Finanzamt via Finanz-Online übermitteln. Das Finanzamt berücksichtigt die Beträge nur mehr auf Grund dieser Übermittlung bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung.

Ergänzend dazu aus den FAQ des BMF² zur Abgrenzung betrieblicher Spenden:

6. Sind auch Spenden betroffen, die als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind?

Die Regelung betrifft ausschließlich als Sonderausgaben zu berücksichtigende Beträge, somit sind insbesondere Spenden (Zuwendungen gemäß § 4a), die aus dem Betriebsvermögen geleistet werden und daher als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, nicht erfasst. Derartige Spenden sind (weiterhin) als Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen und in den Steuererklärungen bei den entsprechenden Kennzahlen (z. B. den Kennzahlen 9243 bis 9246 in der Beilage E 1a zur Einkommensteuererklärung E 1) anzuführen. Der Steuerpflichtige schließt die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe aus, wenn er seine Identifikationsdaten (siehe dazu Punkt 7) der empfangenden Spendenorganisation nicht bekannt gibt.

5. Außergewöhnliche Belastungen – keine Verteilung auf mehrere Jahre!

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

² <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/FAQ-automatische-Datenermittlung-SA.html>

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

TIPP: Vom Selbstbehalt beschränkte außergewöhnliche Belastungen von wesentlicher Höhe (zB Zahnreparaturen) sollten nach Möglichkeit nicht auf mehrere Jahre verteilt bezahlt werden.

6. Kinderbetreuungskosten

Betreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 1.000 €). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.³

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

³ Rz 884 d LStR 2002 idF Wartungserlass 2011.